



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

Juni 2016

Urlaubsgeld mal anders

Mehr Netto vom Brutto bei Erholungsbeihilfe

Vom Urlaubsgeld bleibt netto oft nur wenig im Geldbeutel des Arbeitnehmers übrig.

Anders:

Anstelle von Urlaubsgeld wird eine pauschalbesteuerte Erholungsbeihilfe in Höhe von 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro pro Kind gezahlt.

Diese Erholungsbeihilfe kann einem festen pauschalen Steuersatz von 25% unterworfen werden. Sozialabgaben fallen nicht an.

Es profitieren somit Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Durch die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber kann die Erholungsbeihilfe damit "brutto für netto" an den Angestellten ausgezahlt werden.

Die Erholungsbeihilfe muss aber im zeitlichen Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt werden.

Einzelheiten

Definition:

- Zuschuss des Arbeitgebers für Erholungszwecke

Steuerrechtliche Beurteilung:

- Lohnsteuerpauschalierung mit 25%

Höchstgrenze:

- Freigrenze pro Kalenderjahr von
 - 156 € pro Arbeitnehmer
 - 104 € für dessen Ehegatten; 52 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ggf. darüber hinaus)
 - pro Kalenderjahr
- Grenze bedeutet:
 - Zahlung von 1€ zuviel führt zum Wegfall der kompletten Begünstigung

Voraussetzung:

- Verwendung der Zahlung für Erholungszwecke
 - d.h., Zahlung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub) 3 Monate davor oder danach
- Empfehlung: kurz vor Haupturlaub
- Nachweis durch Bescheinigung, Vorlage Rechnung Hotel o.ä.